

# Unterstützungspflicht des Bruders : keine Unterstützungspflicht des Schwagers

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837296>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

formell perfekt, auf 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt wurde, sowie an die Unfallversicherung, die auf 1. April 1918 in Wirksamkeit trat, nach Annahme des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1913. Hier wirkten allerdings die Verhältnisse während des Weltkrieges sehr retardierend. Andererseits kann aber auch nicht auf die sehr rasche Vollziehung des Teiles Krankenversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der bereits am 1. Januar 1914 wirksam wurde, und des geltenden Bundesbeschlusses über die Kriegsteuer abgestellt werden. Bei der Krankenversicherung handelt es sich im wesentlichen um einen Subventionserlaß zur Förderung freiwilliger Institutionen, während die II. Kriegsteuererhebung die Erfahrung der ersten Kriegsteuer zunutze ziehen konnte und zudem auf ein in den Kantonen bereits organisatorisch und technisch intensiv bearbeitetes und bekanntes Terrain stieß. So dürfte bei einem Versicherungsobligatorium eine Vorbereitungszeit von etwa 2 Jahren nach Perfektion des Gesetzes nicht überseht sein. Die Dauer dieser Zeit wird zudem wesentlich von der im Gesetze selbst gewählten Organisation und davon abhängen, in welchem Maße der Gang der Gesetzesberatung die Ausführungsbestimmungen vorzubereiten gestattet. (Schluß folgt.)

### **Unterstützungspflicht des Bruders; keine Unterstützungspflicht des Schwagers.**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. August 1925.)

Eine mittellose Patientin war in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgt. Da weder ein Bruder der Patientin noch deren Schwager Pflegegeldbeiträge leisten wollten, erhob die Aufsichtskommission beim Regierungsrat Klage mit dem Antrage, der Bruder sei zur Zahlung eines Pflegegeldbeitrages von 3 Fr. pro Tag und der Schwager zur Zahlung eines solchen von 1 Fr. pro Tag anzuhalten.

Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach dem Großratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Erbschafts- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familiengliedern dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetze betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Der gleiche Großratsbeschuß bestimmt, daß der in § 13 des Armengesetzes vorgesehene Entscheid des Regierungsrates auf den Bericht des Sanitätsdepartements erfolgt. Im vorliegenden Falle hat die Aufsichtskommission der Friedmatt die Pflegebeiträge der Beklagten auf 3 Fr. resp. 1 Fr. pro Tag festgesetzt. Da die Beklagten die Bezahlung dieser Beiträge ablehnen, hat der Regierungsrat über die Streitigkeit zu entscheiden.

2. Der Erstbeklagte ist ein leiblicher Bruder der Patientin. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, verpflichtet, einander im Falle der Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein Gesamtjahreseinkommen von 10,400 Fr. Nach Abzug des seitens der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pflegegeld-

beitrages von 3 Fr. pro Tag verbleiben ihm für den Unterhalt seiner Familie (Ehegatten, zwei minderjährige Kinder, Dienstmädchen) noch 9300 Fr. per Jahr, ein Betrag, mit dem der Beklagte ohne Einschränkung seiner bisherigen Lebenshaltung sollte auskommen können. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, der verlangte Pflegegeldbeitrag von 3 Fr. pro Tag sei nicht zu hoch gegriffen und dürfe dem Beklagten wohl zugemutet werden.

3. Der Zweitbeklagte ist ein Schwager der Patientin und lebt mit seiner Ehefrau, der Schwester der Patientin, in Güterverbindung. Da Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht erschöpfend regelt und eine solche nur gegenüber Blutsverwandten zuläßt, kann der Beklagte von vorneherein nicht zu irgendwelchen Leistungen an seine Schwägerin verhalten werden. Sine qua non wäre es grundsätzlich möglich, dessen Ehefrau mit einem solchen Pflegebeitrag für ihre Schwester zu belasten und zwar beim Güterstande der Güterverbindung ohne Rücksicht auf die Rechte des Beklagten am Frauengut. Allein die Ehefrau des Beklagten verfügt unbestrittenermaßen weder über eigenes Vermögen (Frauengut) noch über eigenes Einkommen. Damit ist aber die Abweisung der Klage schlechthin gegeben.

---

**Margau.** Aus dem Jahresbericht der Amtsvormundschaft der Stadt und des Bezirks Baden: Es sind wiederum Fälle vorgekommen, wo Kindesmütter nicht in der Lage waren, den Schwängerer nach seinen Personalien zu benennen. Auch die Eintreibung der Alimentenansprüche bietet immer noch infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse häufig Schwierigkeiten. Verschiedene Kindesväter wollen sich immer wieder mit Arbeitslosigkeit, Arbeitseinschränkungen und Lohnabbau, Krankheiten usw. entschuldigen, wenn sie ihrer Unterstützungspflicht nachkommen sollten. Nach wie vor besteht die Tendenz der Kindesväter, sich der Zahlungspflicht durch Abreise ohne Abmeldung oder durch falsche Angabe des neuen Wohnortes zu entziehen, sodaß öfters Ausschreibungen im Polizeianzeiger zwecks Aufenthaltsausforschungen notwendig werden. Gegen die meisten Kindesväter müssen Betreibungen auf Lohnpfändungen ununterbrochen durchgeführt werden. Andererseits gibt es allerdings auch eine Anzahl Zahlungspflichtige, die regelmäßig jeden Monat oder dann vierteljährlich ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen, wodurch dem Vormund viel Arbeit erspart wird. Die im vorjährigen Bericht gerügte Zurückhaltung einzelner Landgemeinden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Kinder hat sich im Berichtsjahre wesentlich gebessert. Die Armenbehörden haben nach Vorlage von Verlustscheinen und nach Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse fast durchwegs ohne Anstand Gutsprache für die Verpflegungskosten geleistet. Die Amtsvormundschaft betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, in erster Linie die Eltern der außerehelichen Kinder zur Erfüllung ihrer Elternpflichten anzuhalten. Dies haben zahlreiche Armenpflegen eingesehen und wohl aus diesem Grund den Widerstand in der Leistung von sachlich gerechtfertigten Gutsprachen aufgegeben. Die Amtsvormundschaft sucht auch dadurch die heimatischen Armenpflegen zu entlasten, daß sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern die Kinder dem Armenerziehungsverein zur Versorgung anmeldet, der dann jeweilen die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt. Auch die Stiftung „Pro Juventute“ des Bezirks Baden hat sich bereit erklärt, in besonderen Notfällen helfend einzuspringen, speziell gegenüber kranken Kindern, die eine längere Pflege oder Sanatoriumsbehandlung nötig haben.